

Markensatzung für die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke **Spreewald**
(Kollektivmarke)



§ 1 Trägerschaft

(1)

Der Verein, der zur Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke **Spreewald** als Markeninhaber berechtigt ist, führt den Namen Spreewaldverein e.V.

(2)

Der Verein hat den Sitz in 15907 Lübben (Spreewald), Am Kleinen Hain 3.

(3)

Der Spreewaldverein e.V. wird gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung e.V. durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4)

Jede natürliche und juristische Person (im folgenden Anbieter genannt), die berechtigt ist, die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke zu beantragen, kann gemäß § 5 der Satzung des Spreewaldverein e.V. Antrag auf Mitgliedschaft im Verein stellen. Die Mitgliedschaft im Verein ist von der Gestattung unabhängig. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke besteht nicht.

(5)

Die Verantwortung für die Vergabe und Verwaltung der regionalen Dachmarke **Spreewald** trägt der Vorstand des Vereins. Der Vorstand beruft einen Fachbeirat regionale Dachmarke, bestehend aus zwei Vertretern des Spreewaldverein e.V., einem Vertreter des Biosphärenreservates (BR) Spreewald, einem Vertreter des Tourismusverband Spreewald e.V., je einem Vertreter der Stadt Cottbus sowie der Landkreise, deren Flächenanteile den Wirtschaftsraum Spreewald bilden, und zwei externen Vertretern zur fachlichen Beratung. Der Vorstand überträgt dem Fachbeirat insbesondere folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung der Kriterien für die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke
- Zulassung der Prüfstellen für die neutrale Kontrolle der Kriterien
- Vergabe und Aberkennung der Nutzung der regionalen Dachmarke
- jährliche Berichterstattung über die Nutzung der regionalen Dachmarke **Spreewald** an den Vorstand.

Jedes Fachbeiratsmitglied bestimmt für sich namentlich einen Stellvertreter.

(6)

Der Vorstand koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit für die regionale Dachmarke. Insbesondere sichert er die Veröffentlichung der aktuellen Fassung der Zertifizierungsrichtlinie auf www.spreewaldverein.de sowie die Bekanntgabe der Nutzungsberechtigten Unternehmen. Bei Neufassung oder Veränderung der Zertifizierungsrichtlinie ist ein Hinweis darauf in den Amtsblättern der zum Wirtschaftsraum Spreewald gehörenden Ämter und Gemeinden sowie in den Stadtanzeigern der Städte des Wirtschaftsraums zu veröffentlichen.

(7)

Der Vorstand kann den Geschäftsführer des Vereins oder einen durch den Vorstand benannten Stellvertreter mit der laufenden Wahrnehmung der Aufgaben zur Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke und zur Kontrolle seiner Nutzung beauftragen.

§ 2

Zweck

(1)

Mit der Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke sollen sowohl der Absatz regionaler Produkte und Dienstleistungen als auch umweltverträgliches Wirtschaften und regionale Identität gefördert werden.

(2)

Der Verein gestattet die Nutzung der regionalen Dachmarke für Produkte und Dienstleistungen aus dem Wirtschaftsraum Spreewald. Diese dient der objektiven Information von Verbrauchern durch Kennzeichnen von Produkten, Dienstleistungen und Anbietern, die:

- die Forderungen an Regionalität, Qualität und Umweltschutzmaßnahmen erfüllen
- sich nach festgelegten Regeln freiwillig einer intensiven Selbstkontrolle und regelmäßigen neutralen Prüfungen unterziehen sowie
- sich in wirtschaftlicher Tätigkeit im Einklang mit den Zielen des Wirtschaftsraumes Spreewald (gemäß § 2 Abs. 1) befinden.

§ 3

Darstellungsform der regionalen Dachmarke Spreewald

(1)

Die regionale Dachmarke (Kollektivmarke) ist in die Rolle des Deutschen Patent- und Markenamtes unter der Nummer 2024399 eingetragen.

(2)

Die eingetragene regionale Dachmarke setzt sich aus stilisiertem Dachgiebel (gekreuzte schlangenkopffartige Zierleisten), ovalem Rahmen (in grüner Farbe), einer Wellenlinie (in blauer Farbe) und dem Schriftzug Spreewald (weiß auf rotem Hintergrund) zusammen

(siehe Anlage 1 der Zertifizierungsrichtlinie: Darstellung der regionalen Dachmarke). Sie ist als eingetragene Marke mit dem hochgestellten Zusatz „®“ zu versehen.

§ 4 Einsatz der regionalen Dachmarke Spreewald

(1)

Die Verwendung der regionalen Dachmarke ist je nach Spezifik einzelner Produkte und einzelner Dienstleistungen unterschiedlich, zeitlich begrenzt und in der vertraglich vereinbarten Gestattung festgelegt.

(2)

Das Recht zur Nutzung der regionalen Dachmarke beruht auf einer vertraglich vereinbarten Gestattung und ist unveräußerlich und nicht übertragbar.

(3)

Die regionale Dachmarke kann gemäß dem Gestattungsvertrag als Aufkleber, Aufdruck oder Schild verwendet werden.

§ 5 Vergabe und Entzug

(1)

Die regionale Dachmarke wird vergeben, wenn der Anbieter nachweist, dass die Kriterien für die Gestattung erfüllt sind. Für die Fortgeltung der Berechtigung zur Nutzung der regionalen Dachmarke ist dieser Nachweis jährlich zu erbringen.

(2)

Bei groben Verstößen gegen die Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen wird der Anbieter schriftlich durch den Markeninhaber zur Klärung aufgefordert. Wird der Mangel dann nicht beseitigt, entzieht der Vorstand des Vereins dem Anbieter das Recht der Nutzung der regionalen Dachmarke.

(3)

Die missbräuchliche Verwendung der regionalen Dachmarke kann durch den Verein gerichtlich verfolgt werden. Ebenso ist zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung die Veröffentlichung des Entzuges möglich.

§ 6 Kriterien für Regionalität, Qualität und Umweltschutz

(1)

Die Kriterien für Regionalität, Qualität und Umweltschutzmaßnahmen sind nach Produktgruppen in der Prüfrichtlinie dargestellt – sie werden in den Amtsblättern der drei zum Wirtschaftsraum Spreewald gehörenden Landkreise und der Stadt Cottbus in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Begriffe überwiegend oder mehrheitlich in den Kriterien verstehen sich stets als > 50 %.

§ 7 Prüfbestimmungen und Überwachung

(1)

Die Erstvergabe der regionalen Dachmarke vollzieht sich in folgenden Schritten:

- Interessierte Anbieter beantragen beim Markeninhaber die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke. Sie erhalten die gültigen Zertifizierungsrichtlinien.
- Der Anbieter beauftragt je nach Tätigkeitsbereich auf eigene Kosten eine der zugelassenen Prüfstellen mit der Durchführung der neutralen Kontrolle und/oder wird von Mitgliedern des Fachbeirates regionale Dachmarke geprüft. Näheres ist in der Vergabeordnung dargestellt.
- Das Prüfergebnis wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und dem Antragsteller sowie dem Spreewaldverein e.V. als Markeninhaber übergeben.

Nach Vorliegen des Prüfergebnisses überprüfen die Geschäftsführung des Markeninhabers und der Fachbeirat regionale Dachmarke die Unterlagen. Die Geschäftsführung schließt bei Erfüllung der Anforderungen mit dem Anbieter einen Vertrag über die Gestattung der Nutzung ab, in dem die Einzelheiten für die Führung der regionalen Dachmarke geregelt sind. Mit diesem Vertrag garantiert der Anbieter, dass die zutreffenden Prüfkriterien jederzeit eingehalten werden.

(2)

Die Erstgestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke erfolgt für ein Jahr vom Tage des Vertragsabschlusses an. Der Vertrag über die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Anbieter vor Ablauf der Frist erneut die Einhaltung der Prüfkriterien nachgewiesen hat. Kommt der Anbieter diesem Nachweis nicht fristgemäß nach, erhält er vom Markeninhaber eine schriftliche Aufforderung, innerhalb von acht Wochen den Nachweis für die Wiederholungsprüfung zu erbringen. Kommt der Anbieter dieser Aufforderung nicht nach, erlischt sein Recht zur Nutzung der regionalen Dachmarke.

(3)

Das mit der Erstgestattung erworbene Recht zur Nutzung der regionalen Dachmarke gilt solange, wie der Anbieter sich den Prüfungen unterzieht und die Kriterien erfüllt. Fällt eine Wiederholungsprüfung negativ aus, ist innerhalb von acht Wochen eine Nachprüfung möglich. Fällt diese Prüfung wiederum negativ aus, wird die Nutzung der regionalen Dachmarke untersagt. Die Neubeantragung der Nutzung der regionalen Dachmarke ist erst nach Behebung der Mängel möglich.

§ 10**Rechtskraft der Markensatzung**

(1)

Mit Bestätigung der Markensatzung durch den Vorstand des Spreewaldvereins e.V. tritt diese in Kraft.